



Merkblatt kantonales Volksreferendum

V1.1, Februar 2020

1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Stimmberechtigten, im Kanton Zürich eine Volksabstimmung über vom Kantonsrat gefasste Beschlüsse durchzuführen, wird in Art. 33 ff. der [Kantonsverfassung](#) vom 27. Februar 2005 (KV), den §§ 140 ff. des [Gesetz über die politischen Rechte](#) vom 1. September 2003 (GPR) sowie im § 68 der [Verordnung über die politischen Rechte](#) vom 27. Oktober 2004 geregelt. Demnach werden auf Begehren von 3000 Stimmberechtigten (Volksreferendum), 12 politischen Gemeinden, der Stadt Zürich oder der Stadt Winterthur (Gemeindereferendum) bzw. 45 Mitgliedern des Kantonsrates (Kantonsratsreferendum) Gesetze, interkantonale und internationale Verträge, deren Inhalt Gesetzesrang hat, sowie weitere referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse der Volksabstimmung unterstellt.

2 Unterschriftensammlung

Die Unterschriftenliste für das Volksreferendum haben den Anforderungen gemäss § 142 GPR zu entsprechen (vgl. Musterformular kantonales Volksreferendum). Die Unterschriftenlisten sind von den Stimmberechtigten handschriftlich auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Unterschriften werden nach politischen Gemeinden getrennt gesammelt und eingereicht. Die vollständigen Listen sind der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich) gesamthaft und nach Gemeinden sortiert innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt einzureichen (§ 142 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KV). Die Zustellung per Post ist ausreichend. Ist eine persönliche Übergabe erwünscht, ist der Termin mit der Direktion abzusprechen.

3 Zustandekommen

Das Volksreferendum ist zu Stande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die er-



forderliche Zahl während der Referendumsfrist gesammelter, gültiger Unterzeichnungen vorliegt. Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die Person im Zeitpunkt der Prüfung der Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn sie das Begehren nicht bereits einmal unterzeichnet hat (§ 143 Abs. 1 und 2 GPR in Verbindung mit § 127 Abs. 2 und 3 GPR).

Die Direktion lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, als dies für das Zustandekommen des Volksreferendums erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Sie stellt innert drei Monaten nach Einreichung fest, ob es zu Stande gekommen ist und veröffentlicht diesen Entscheid (§ 143 Abs. 2 GPR). Ist das Referendum zustande gekommen, ordnet der Regierungsrat die Durchführung der Volksabstimmung über diese Vorlage innert sieben Monaten seit Feststellung des Zustandekommens an (§ 59 Abs. 1 lit. b GPR).

Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsrats- oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist (§ 142 Abs. 3 GPR).